

MoPeG (Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts)

ab 1.1.2024

Grundlegende Neuerungen:

- Unterscheidung zwischen rechtsfähiger und nicht – rechtsfähiger GbR
- Erwerb selbständiger Rechte möglich
- Eingehen von Verbindlichkeiten möglich
- Eigenständiger Rechtsträger, der eigenes Vermögen besitzen kann

Gesellschaftsregister für die GbR:

Ab dem 1.1.2024 kann sich eine GbR ins Gesellschaftsregister eintragen lassen.

Erst mit der Eintragung ins Gesellschaftsregister wird die Gesellschaft registerfähig, d.h. dass die Eintragung im Gesellschaftsregister zwingende Voraussetzung für die Eintragung in andere Register, wie bspw. Grundbuch, Markenregister etc. ist.

Registereintragungen nach altem Recht bleiben aber bestehen.

Steuerliche Auswirkungen:

Es werden steuerliche Auswirkung auf den Bereich der Grunderwerbsteuer erwartet, da die Befreiungen bei Übertragungen von Grundstücken von bzw. auf eine Personengesellschaft (insbesondere GbR, PartG, OHG, KG) künftig wohl nicht mehr greifen werden und damit faktisch wegfallen. Dies kann bei Immobilientransaktionen zwischen eigenen Gesellschaften bzw. zwischen Gesellschafter und Gesellschaft erhebliche Steuerbelastungen nach sich ziehen.

Im Bereich Ertragsteuern und Erbschaft- bzw. Schenkungssteuern sind nach dem Willen des Gesetzgebers zunächst keine wesentlichen Änderungen zu erwarten. Ebenso soll sich im Bereich der Umsatzsteuer nichts ändern.

Die Gesetzgebung ist aber noch nicht abgeschlossen, Änderungen bleiben daher abzuwarten.